



ÉTABLISSEMENT
CONVENTIONNÉ



aefe

Agence pour
l'enseignement français
à l'étranger

SCHULORDNUNG DER PRIMARSTUFE Kindergarten und Grundschule - vom ersten Kindergartenjahr (Petite Section) bis zur 5. Klasse (CM2)

Präambel

Die Ecole Française St. Exupéry de Hambourg ist eine Schule für Jungen und Mädchen, die vom französischen Bildungsministerium anerkannt ist und deren Unterrichtsangebot sich daher auf die staatlichen französischen Lehrpläne gründet. Darin eingegliedert werden - gemäß dem Vertrag zwischen der zentralen Agentur für das französische Auslandsschulwesen (AEFE), dem Trägerverein der Schule und der Freien und Hansestadt Hamburg im Rahmen der Ersatzschule - spezielle landeskundliche, kulturelle und sprachliche Unterrichtsinhalte des Gastlandes.

Die Ecole Française St. Exupéry de Hambourg ist SchülerInnen aller Herkunft zugänglich; ihr Unterricht und schulisches Leben sind an den Werten der französischen Republik orientiert und befolgen die Regeln der politischen und religiösen Neutralität des konfessionslosen Unterrichtswesens:

- Wahrung einer neutralen Haltung in den Bereichen Ideologie, Religion, Politik und Philosophie mit entsprechendem Verbot von Bekehrungseifer oder Propaganda.
- Pflicht zur Toleranz und Achtung anderer Menschen und deren Überzeugung, zum Schutz aller.

Jeder/jede am Schulleben Beteiligter/Beteiligte ist zur regelmäßigen Anwesenheit und Pünktlichkeit, zur Toleranz und Respekt gegenüber anderen, was deren Person und deren Überzeugungen betrifft, zur Wahrung der Chancengleichheit und zur Gleichbehandlung von Jungen und Mädchen, sowie zum Schutz gegen jegliche Form von Gewalt, sei es psychischer, physischer oder moralischer Art, verpflichtet. Die Anwendung von physischer sowie psychischer Gewalt wird unter keinen Umständen toleriert.

Es wird jede Form von Diskriminierung, die die Würde einer anderen Person verletzt, geahndet: alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, seien sie rassistisch, antisemitisch, ausländerfeindlich, sexistisch oder homophob geprägt, oder die auf das Aussehen oder eine Behinderung der jeweiligen Person abzielen.

Verbale Gewalt, Sachbeschädigung, Diebstahl oder versuchter Diebstahl, Hänkeln oder Unterziehung von neuen MitschülerInnen einer demütigenden Mutprobe oder anderen Schikanen, Erpressung auf dem Schulhof, das sog. „Abziehen“, Mobbing, einschließlich über das Internet, physische und sexuelle Gewalt auf dem Schulgelände und in unmittelbarer Umgebung der Schule, stellen Verhaltensweisen dar, die je nach Schwere des Falls, Disziplinarstrafen und/oder die Einleitung eines Strafverfahrens nach sich ziehen.

Da die Ecole Française St. Exupéry de Hambourg innerhalb seiner Schulgebäude SchülerInnen im Alter von 3 bis 20 Jahren aufnimmt und es außerdem für Frankreich eine Repräsentationsrolle spielt, wird von jedem Schüler / jeder Schülerin verantwortungsbewusstes Verhalten erwartet. Korrekte und anständige Kleidung, das Beachten grundlegender Höflichkeitsregeln sowie Umweltbewusstsein und ein achtsamer Umgang mit dem Allgemeingut gehören dazu.

In Einklang mit Artikel R421-5 der französischen Bildungsgesetzgebung legt die vom Conseil d'Etablissement verabschiedete Schulordnung die Rechte und Pflichten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft fest.

Diese Schulordnung wird den Mitgliedern der Schulgemeinschaft bekannt gegeben.

Jeder Verstoß gegen die Schulordnung rechtfertigt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

Mit der Anmeldung ihres Kindes im Lycée Saint Exupéry akzeptieren die Eltern sämtliche Klauseln der Schulordnung.

Aus ökonomischen und praktischen Gründen wird den SchülerInnen und Eltern (außer auf ausdrücklichen Wunsch) nur der Teil der Schulordnung überreicht, der sie direkt betrifft: Grundschulordnung oder Schulordnung des Sekundarbereichs.

I Jahresplan, Unterrichtszeiten und Schulzutritt:

Der Ferienkalender wird zum Schuljahresbeginn ausgegeben. Dabei stimmen die Ferien nicht mit den französischen Ferien überein. Soweit wie möglich werden sie an den Hamburger Ferienkalender angepasst. Der Conseil d'Etablissement verabschiedet jährlich einen Vorschlag, der von der AEFE angenommen werden muss.

Der Unterricht in der Grundschule beginnt um 08:00 Uhr und endet montags bis donnerstags um 13:15 Uhr (**freitags endet der Unterricht bereits um 13 Uhr**).

In der école maternelle, beginnt der Unterricht um 8 Uhr und endet montags bis donnerstags um 14 Uhr (13.45 freitags).

Die außerschulischen Aktivitäten beginnen allesamt um 13.15 Uhr und enden im Rahmen der Ganztagschule (GBS) um 16 Uhr. Sie können jedoch bis 17 Uhr oder 18 Uhr gehen und dies nur nach vorheriger Anmeldung in der Nachmittagsbetreuung.

a) Schulzugang morgens von 07.50 Uhr bis 08 Uhr

1. Zu Schulbeginn und nach Schulschluss stehen den SchülerInnen und deren Eltern zwei Ein- bzw. Ausgänge zur Verfügung: Hartsprung (=Haupteingang – lediglich für Fußgänger – oder Heckenrosenweg, darüber hinaus noch die kleine Pforte zwischen Haus A und B, in unmittelbarer Nähe der „Kiss and Go-Zone“ an der Privatstraße gelegen). **Der Zugang Heckenrosenweg ist aufgrund seiner Anzahl von Besucherparkplätzen für die Eltern zu empfehlen, die ihr Kind in die Klasse bringen oder sich ihrerseits ins Schulgebäude (Verwaltung) begeben müssen.** Aus Sicherheitsgründen, die auf der Hand liegen, ist das Parken und Anhalten auf dem am Zugang Heckenrosenweg gelegenen Lehrerparkplatz ausschließlich den MitarbeiterInnen der Schule vorbehalten. **Um die Sicherheit aller Nutzer zu gewährleisten und für den reibungslosen Verkehrsfluss auf der Straße mit der eingerichteten „Kiss and Go – Zone“ zu sorgen, sind die Eltern dazu aufgefordert, sich an die zu Beginn des neuen Schuljahres bekannt gegebenen allgemeinen Verkehrsregeln zu halten. Nach Schulbeginn bis kurz vor Schulschluss bleibt die kleine Pforte geschlossen, und es müssen die Hauptzugangswege genutzt werden.**
2. **Die SchülerInnen der Klassen CP bis CE2 stellen sich auf dem Hof an der für jede Klasse angegebenen Stelle auf. Die SchülerInnen der Klassen CM1 und CM2 gehen ab 7.50 Uhr direkt in ihre Klasse. Vor 07.50 Uhr ist der Zugang zu den Gebäuden nicht möglich. Außerdem sollten Sie Ihre Kinder auf dem Schulhof vor 07.50 Uhr nicht unbeaufsichtigt lassen, denn bis zu diesem Zeitpunkt sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Im Falle eines Unfalls haften die Eltern. Während des Unterrichts stehen die SchülerInnen unter der Aufsicht des auf dem Stundenplan vermerkten Lehrers.**
3. **Verspätungen nach 08 Uhr (nachdem die Zeit des Empfangs von 07.50 bis 08 Uhr vorüber ist):** Verspätete GrundschülerInnen begeben sich allein direkt in ihren Klassenraum.

4. **Kinder des Kindergartens (Ecole maternelle):** Die Eltern müssen ihre Kinder bis an die Klassenräume oder – je nachdem, wie dies die jeweiligen LehrerInnen handhaben - bis in die Klassenräume (Garderobe) begleiten. Die Kinder werden dort von den Kindergartenhelferinnen oder den LehrerInnen in Empfang genommen. Der Zugang ist auf die Zeit zwischen 07.50 und 08 Uhr festgelegt. Nach 08.10 Uhr sind die Türen geschlossen. Bei Verspätung melden Sie sich bitte beim Empfang, Herrn Vaish (Eingang Hartsprung), und bitte nur dort. Die Kindergartenkinder werden anschließend von einem Elternteil, einem Angehörigen, in ihre Klasse gebracht.

b) Schulschluss um 13.15 oder 13 Uhr

1. **Die Eltern warten außerhalb der Gebäude auf ihre Kinder** – je nachdem, wie das Abholen der SchülerInnen in den verschiedenen Klassen gehandhabt wird.
2. **Verspätungen der Eltern beim Abholen der Grundschul Kinder:**
Die Grundschul Kinder warten auf ihre Eltern an den gewohnten Ausgängen. Falls es die Eltern nicht schaffen, bis 13.15 Uhr da zu sein (freitags 13 Uhr), holen sie ihre Kinder in der Verwaltung (Sekretariat) ab.
3. **Verspätungen der Eltern beim Abholen der Kindergarten Kinder:**
Die Kindergarten Kinder warten auf ihre Eltern, entsprechend der Regelung, die die LehrerInnen für ihre jeweilige Klasse getroffen haben. Falls es die Eltern nicht schaffen, bis 13.15 Uhr da zu sein (freitags 13 Uhr), holen sie ihre Kinder in der Verwaltung ab.
4. **Eine solche Situation muss aber die Ausnahme bleiben.** Außerhalb der offiziellen Schulzeiten sind sowohl die Lehrer als auch der/die Direktor/in jeglicher Verantwortung für die SchülerInnen entbunden.
Kinder, die nicht an einer Nachmittagsaktivität (einschließlich der Hausaufgabenbetreuung) teilnehmen, sind nicht berechtigt, sich allein auf dem Schulgelände aufzuhalten, auch nicht, um dort auf ältere Geschwister zu warten. Die betroffenen Eltern sind aufgefordert, in diesem Fall entsprechende Vorkehrungen zu treffen und ihre Kinder für die *Etude* oder die *Garderie* anzumelden und sie somit offiziell in die Obhut eines Erwachsenen zu geben. **Der Pausenhof und der Raum zum Spielen darf nur von den zwischen 13.15 und 18 Uhr für die Aktivitäten angemeldeten SchülerInnen genutzt werden.** Die Aufsicht ist nur für die SchülerInnen verantwortlich, die ihr offiziell in Obhut gegeben worden sind. Für Kinder, die nach 18 Uhr auf dem Hof spielen, tragen allein die Eltern die Verantwortung. Im Falle eines Unfalls kann die Versicherung der Schule nicht in Anspruch genommen werden.

Hier eine Zusammenfassung in Form einer Tabelle, die den Familien helfen kann, sich noch einmal einen Überblick über die verschiedenen Zeiten des Zugangs zur Schule zu verschaffen:

Angaben zur Art und zum Ort	Zeiten am Morgen	Zeiten am Mittag bzw. frühen Nachmittag	Zeiten am Ende des Schultages
„Kiss and Go“	07.30 – 08.15 Uhr	13Uhr – 13.45 Uhr von Montag bis Donnerstag und 12:45 – 13:30 Uhr am Freitag	15.55 – 16.30 Uhr
Tore : Seite Heckenrosenweg + kleine Pforte zwischen den 2 Gebäuden	07.50 – 08.15 Uhr	13:00 – 13:45 Uhr von Montag bis Donnerstag und 12:45 – 13:30 Uhr am Freitag	14.55 – 15.10 Uhr Ab 15.55 Uhr
Gebäude und Übergabe der SchülerInnen in die Obhut der LehrerInnen	Empfang um 07.50 Uhr Unterrichtsbeginn um 08:00 Uhr	13.15 oder 13 Uhr (Unterrichtsschluss) und 15 Uhr für die SchülerInnen der GBS	

c) Parken und Sicherheit

1. Das Parken auf dem Lehrerparkplatz ist strengstens untersagt (vor der Sporthalle). Der Besucherparkplatz Heckenrosenweg befindet sich außerhalb des Schulgeländes am Straßenende. Das Schulpersonal verlässt sich hinsichtlich dieser Parkplatzregelungen auf das Verständnis der Eltern. Da der Zugang zum Parkplatz sehr eng ist, könnten Eltern, die diese Anweisungen ignorieren, nicht nur einen Stau provozieren, sondern zusätzlich eine Gefahr für die Kinder darstellen, die sich zu Fuß ins Schulgebäude begeben.

2. Die über den Hartsprung ankommenden Eltern werden gebeten, weder die Einfahrt zum Schulgelände, noch den Zugang zum Park zu versperren, noch auf den Bürgersteigen zu parken.
3. Aus Sicherheitsgründen ist sämtlichen **Fahrzeugen der Zugang** auf das Schulgelände (Pausenhof), das zwischen 08:00 und 18:00 Uhr der Nutzung durch die SchülerInnen vorbehalten ist, streng **untersagt** (außer für Anlieferungen oder Arbeitsfahrzeuge – nach Möglichkeit außerhalb der Pausenzeiten).
4. SchülerInnen, die mit dem Fahrrad in die Schule kommen, sollen das Rad beim Verlassen des Schulhofes schieben.

II Präsenz im Unterricht, Verspätungen, Abwesenheiten, Befreiung vom Sportunterricht

1. Der Unterricht in der Grundschule und im Kindergarten beginnt pünktlich um 08:00 Uhr. Diese Zeiten sind zu respektieren. Anwesenheitspflicht gilt im gesamten Schuljahr für alle Unterrichtseinheiten.
2. Bei häufigen Verspätungen werden die Eltern zu einem Gespräch mit dem/der DirektorIn eingeladen, nachdem ihm/ihr das Kind namentlich von den LehrerInnen genannt wurde.
3. **Bei Abwesenheit** sind die Eltern verpflichtet, vor 08.30 Uhr die Schule zu benachrichtigen (040 / 790 147 23 oder 040 / 790 147 0, Anrufbeantworter). Bei seiner Rückkehr in die Schule legt das Kind sein *Cahier de Correspondance* oder *Cahier de Liaison* mit einer unterzeichneten Entschuldigung der Eltern vor. Ein ärztliches Attest muss nur zur Befreiung vom Sportunterricht oder beim wiederholten Läusebefall vorgelegt werden. Sollten Sie es versäumen, die Schule zu informieren, wird Frau Pohlmann Sie anrufen, um sich nach dem abwesenden Kind zu erkundigen.
Im Falle einer ansteckenden Krankheit bleibt das Kind solange zu Hause, bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Sobald der Arzt die Diagnose gestellt hat, muss die Schule benachrichtigt werden (vgl. Infektionsschutzgesetz IfSG). Außerdem muss bei der Rückkehr in die Schule ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
Auch ein fieberndes Kind muss dem Unterricht fernbleiben.
4. Läuse müssen so effektiv behandelt werden, dass jede Übertragung ausgeschlossen wird.
5. Die Eltern müssen die vorgegebenen Ferienzeiten respektieren, was sowohl für den Kindergarten als auch für die Grundschule gilt, und dies im Interesse des Kindes und des reibungslosen Ablaufs der pädagogischen Aktivitäten in den Klassen. Die SchülerInnen haben 36 Wochen Unterricht im Jahr, entsprechend der vom Conseil d'Établissement festgelegten Ferienzeiten. Die Schule erteilt keine Genehmigung für zusätzliche Ferienwochen und es werden keine Aufgaben zur Nacharbeit oder Vorbereitung den Eltern ausgehändigt, die diese Termine missachten.
6. Die Teilnahme an pädagogischen Exkursionen, die in die Unterrichtszeit fallen, ist obligatorisch.

III Schulalltag

1. Die Kinder, die das dritte Lebensjahr in dem jeweiligen Kalenderjahr vollendet haben, können für das erste Kindergartenjahr (Stufe PS) angemeldet werden.
2. Jeder Schüler/jede Schülerin muss stets sein/ihr *Cahier de liaison* oder *Cahier de Correspondance* in seiner Schultasche mitführen. Dieses Heft dient der Kommunikation zwischen Schule und Eltern. Es ermöglicht, Gespräche zu verabreden oder Informationen an die Eltern weiterzugeben.
3. Jede Veränderung der persönlichen Daten ist der Verwaltung mitzuteilen und schriftlich in dem *Cahier de liaison* festzuhalten.
4. Die SchülerInnen und ihre Familien werden gebeten, auf die Sauberkeit des Schulgeländes und der unmittelbar angrenzenden Umgebung zu achten.
5. Im Kindergarten müssen sämtliche Kleidungsstücke und Gegenstände, die mitgebracht werden, namentlich gekennzeichnet sein. Schals und Mützenbänder sind verboten.
6. Nur Bälle, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden, sind erlaubt. Der Mittwoch ist ballfreier Tag.
Es ist verboten, in die Schule mitzubringen: gefährliche Gegenstände, Wertgegenstände, Walkmen, elektrische Spiele, Videos, und Geldbeträge, die nicht für die Schule bestimmt sind.
7. Die Handys der SchülerInnen müssen ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut werden, sobald das Schulgelände betreten wird. Handys, die während der Schulzeit benutzt werden, werden beschlagnahmt und an die Schulleitung weitergereicht, wo sie dann direkt an die

Familien bzw. Eltern der Kinder zurückgegeben werden. Bei Verlust und Diebstahl trägt die Schule keine Verantwortung.

8. Den SchülerInnen werden in den Pausen Kisten mit Spielen zur Verfügung gestellt. Jeder Schüler/jede Schülerin, der/die ein Spiel benützt, ist auch dafür verantwortlich und muss es nach Gebrauch in die Kiste zurücklegen.
9. Es ist verboten, sich während der Pausen in den Klassenräumen oder Gängen aufzuhalten.
10. Es ist verboten (außer in den dafür vorgesehenen Zeiten), in den Klassen zu essen. Auch ist der Verzehr jeglicher Art von Nahrungsmitteln und Getränken in den Gängen verboten.
11. Das Rauchen auf dem Schulgelände ist ausdrücklich verboten.
12. Hunde, selbst angeleint, dürfen nicht auf dem Schulgelände mitgeführt werden.

IV Verbindung zwischen Schule und Eltern

1. Neu ankommende Eltern werden gebeten, eine kurze E-Mail an folgende Adresse zu schicken: direction.primaire@efhh.de, damit sie im elektronischen Adressenverzeichnis gespeichert werden. Alle von der Schulleitung und der Verwaltung stammenden Informationen werden in erster Linie per Internet verschickt. Informationen, speziell die Grundschule betreffend, werden auf Deutsch und Französisch an die Familien geschickt.
2. Eltern, die über keine Internet-Adresse verfügen, müssen dies der Verwaltung mitteilen. Diese können die Informationen auch in den beiden Schaukästen, die sich an den beiden Eingängen der Schule befinden, nachlesen.
3. Das *Cahier de Correspondance* der SchülerInnen der 5. Klassen (CM2) und das *Cahier de liaison* aller SchülerInnen der Klassenstufen 1–4 (Klassen CP bis CM1) müssen stets in der Schultasche mitgeführt und in die Klasse mitgebracht werden.
4. In der Grundschule wird jedem Kind das *Livret scolaire*, das für seine Erziehungsberechtigten bestimmt ist, zum Trimesterende ausgehändigt. Innerhalb der folgenden drei Werktage muss es dann unterschrieben zurückgegeben werden. Zum Schuljahresende muss das Beurteilungsheft, also die Beurteilungen aller drei Trimester enthaltend, an die Schule zurückgegeben werden, damit es dort archiviert wird. Dieses Dokument ist Teil der Schülerakte, die der neuen Schule im Falle eines Wechsels weitergereicht wird.
5. Im Kindergarten wird das Beurteilungsheft zweimal jährlich für die Stufen Moyenne und Grande Section und einmal für die Stufe Petite Section den Erziehungsberechtigten überreicht. Es muss dem Lehrer/der Lehrerin baldigst unterschrieben zurückgegeben werden.
6. Die Informationsveranstaltungen zum Lehrprogramm und zur Organisierung der Klasse werden zügig nach Schulbeginn im September angeboten. Es ist unbedingt erforderlich, dass die Eltern an dieser ersten Veranstaltung teilnehmen.
7. Individuelle Gespräche mit den KlassenlehrerInnen und auch mit den DeutschlehrerInnen außerhalb der offiziellen Veranstaltungen, wie oben beschrieben, können über das *Cahier de liaison* vereinbart werden. Vermeiden Sie es, außer in dringenden Notfällen, ohne Terminabsprache zu kommen.
8. Zur Vereinbarung eines Termins mit dem/der GrundschulleiterIn wählen Sie 040 / 790 147 0 oder schreiben Sie eine E-Mail an direction.primaire@efhh.de.
9. Jede Klasse ernennt zu Beginn des neuen Schuljahres einen/eine ElternsprecherIn und seinen/ihren StellvertreterIn.
10. Die Gremien *Conseil d'Ecole* und *Conseil d'Etablissement*, an denen die gewählten Elternvertreter teilnehmen, behandeln alle für das Schulleben relevanten Angelegenheiten. Zur Information der Eltern wird nach jeder Sitzung ein Protokoll in den Schaukästen ausgehängt.

V Sanktionen

1. Jeder Verstoß gegen einen der Punkte der Schulordnung kann, je nach Grad des Verstoßes, das Verhängen einer Sanktion zur Folge haben, die auf jeden Fall immer ein erzieherisches Ziel verfolgen wird. Sanktionen sollen aber die Ausnahme bleiben, da ein konstruktiver Dialog mit dem Kind immer vorzuziehen ist.
Im Falle eines schweren Verstoßes, durch den die Sicherheit von Personen und Gütern gefährdet wird:
 - Ein Ausschluss von bis zu fünf Schultagen kann ausschließlich von dem/der SchulleiterIn verhängt werden.

- Ein Ausschluss von mehr als fünf Tagen wird nach Abstimmung des „Conseil éducatif“ verhängt. Dieser besteht aus den Mitgliedern des „Conseil de discipline“ der second degré (Gymnasium), mit Ausnahme des/der CPE, der/die von dem/der DirektorIn des premier degré (Grundschule) ersetzt wird.
2. Die Bestellung und Einnahme von Mahlzeiten in der Schulkantine ist nicht verpflichtend. SchülerInnen, die den reibungslosen und ruhigen Ablauf der Essensausgabe und des Verzehrs stören, werden nach drei Verwarnungen definitiv aus der Kantine ausgeschlossen.

VI Bibliothek (BCD) / Marmothek

1. Die Bibliothek (BCD) der Grundschule sowie auch die Marmothek des Kindergartens stellen den SchülerInnen ein breites Dokumentationsangebot zur Verfügung. Jeder Schüler/jede Schülerin der Klassen PS bis CM2 kann entsprechend den von dem/der LehrerIn bekannt gegebenen Ausleihmodalitäten wöchentlich ein Buch oder auch mehrere Bücher ausleihen, die er/sie gut erhalten wieder zurückgeben muss.
2. Die KlassenlehrerInnen und der/die DirektorIn verwalten die Bibliothek / Marmothek.
3. Ein/eine SchülerIn, der/die die Regeln der Bibliotheksbenutzung nicht respektiert, kann, nach Beschluss des Direktors/der Direktorin zeitweise von der Bibliothek ausgeschlossen werden.
4. Alle ausgeliehenen Bücher müssen drei Wochen vor Schulende zur Erfassung des Bestandes wieder zurückgegeben worden sein. Wie es auch in der Bibliothek für das Gymnasium (CDI) gehandhabt wird, wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung ein Pauschalbetrag von €15,- verlangt.
5. Den SchülerInnen der 5. Klassen (CM2) ist es erlaubt, das CDI aufzusuchen und dort in Anwesenheit ihres Lehrers/ihrer Lehrerin Bücher auszuleihen.

VII Außerschulische Aktivitäten – Verpflegung und Kantine

1. **NACHMITTAGSBETREUUNG GRUNDSCHULE: von 13.15 bis 18 Uhr.** Die Eltern schreiben ihre Kinder mit einem Anmeldeformular ein. Die Schüler der Klassen CP bis CM2 begeben sich in die Kantine oder auf den Pausenhof, wo sie von der für ihre Gruppe zuständigen Betreuungsperson empfangen werden. Um 14.30 Uhr begeben sie sich in Begleitung der betreuenden Person in einen Klassenraum, um dort ihre Hausaufgaben zu machen. Um 15 Uhr werden die SchülerInnen auf die verschiedenen Aktivitäten verteilt oder sie werden von ihren Familien am Ausgang Hartsprung abgeholt. Für alle Einzelheiten zur Ganztagschule (GBS) und deren Organisationsmodalitäten wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Guilbaud: gbs@efhh.de – Telefon: +49/(0) 40 79 147 33.
2. Um 16 Uhr gehen die SchülerInnen in Begleitung ihrer Aufsicht zum Ausgang und sie werden entweder am Ausgang Hartsprung oder vor dem Raum, wo die Aktivitäten stattfinden, abgeholt, oder entsprechend den Modalitäten, die vom Team der Nachmittagsbetreuung bekannt gegeben werden (Herr Guilbaud für die Grundschule).
3. **FÜR DEN KINDERGARTEN:** (Petite Section bis Grande Section): **von 14 bis 18Uhr.** Eine *Garderie* unter der Aufsicht der Kindergartenhelferinnen wird täglich angeboten. Die Einschreibungen erfolgen mittels Anmeldeformular. Alle Informationen, die die Betreuung der Kindergartenkinder am Nachmittag betreffen, müssen Frau Trama mitgeteilt werden: per Telefon: +49/(0) 40 79 147 33 oder per E-Mail: kita@efhh.de. Wenn die Eltern ihre Kinder nach der *Garderie* abholen, warten sie entweder vor dem Haus C oder auf dem Spielplatz auf sie.

VIII Gesundheit, Hygiene und Sicherheit

1. Die Kinder, die in der Schule aufgenommen werden, müssen im Hinblick auf Gesundheit und Sauberkeit den allgemeingültigen Erfordernissen eines Schul- bzw. Kindergartenbesuchs entsprechen. Das Tragen von Windeln ist in der Schule nicht zulässig. Die Lehrer sind nicht befugt, Behandlungen vorzunehmen.
2. Die SchülerInnen sind nicht befugt, Medikamente bei sich zu führen. Falls sie welche benötigen, ist es erforderlich, **so bald wie möglich** ein PAI* einzurichten. Das PAI (projet d'accueil individuel) muss zu Beginn eines jeden Schuljahres erneuert werden. Notwendige

punktueller medikamentöser Versorgung müssen zu Hause erfolgen. Falls es notwendig ist, dass das Kind im Tagesverlauf Medikamente einnehmen muss, ist die Familie verpflichtet, den Klassenlehrer/die Klassenlehrerin und den Direktor/die Direktorin schriftlich zu informieren und ein Rezept beizubringen, auf dem die jeweilige Dosierung des Medikamentes vermerkt ist.

3. Im Falle ansteckender Krankheiten oder bei Läusebefall befolgt das Lycée Français die Hamburger und bundesdeutsche Gesetzgebung. (Infektionsschutzgesetz - IfSG BGBL. I S 2960). Gegebenenfalls müssen ärztliche Atteste vorgelegt werden.
4. Bei ansteckender Krankheit muss die Schule über die Diagnose des Arztes informiert werden.
5. Im Falle eines Unfalls oder einer Krankheit innerhalb des Schulgeländes oder während eventueller pädagogischer Unternehmungen (Ausflüge, sportliche Begegnungen...) werden die Eltern per Telefon benachrichtigt und müssen ihr Kind in der Schule abholen. Aus diesem Grund müssen die telefonischen Angaben immer aktuell sein und die Schule muss schriftlich über jede Änderung informiert werden.
6. Die für den Schüler/die Schülerin verantwortliche Lehr- oder Aufsichtskraft ruft, wenn sie es für nötig hält, den ärztlichen Notdienst.

**PAI: eine Vereinbarung zwischen der Schule und der Familie des Kindes, die es erlaubt, bei bestimmten gesundheitlichen Einschränkungen und Problemen geeignete Maßnahmen vorzunehmen, um einen reibungslosen Schulbesuch zu gewährleisten. Auf diesem Dokument wird etwa die Einnahme von Medikamenten vermerkt.*

IX Finanzielle Angelegenheiten

Der Schulbesuch am Lycée Antoine de Saint - Exupéry ist – wie bei allen französischen Schulen im Ausland – gebührenpflichtig. Die Tarife werden jedes Jahr unter Berücksichtigung der in Hamburg gültigen Regelungen im Hinblick auf die Ersatzschule von der Vollversammlung des Trägervereins beschlossen und den Eltern in einem Rundschreiben mitgeteilt.

Die Tarife für den Kindergarten werden von der Stadt Hamburg festgelegt. Bei Vorlage eines Kita-Gutscheins wird der auf diesem Dokument ausgewiesene Familieneigenanteil automatisch im SEPA-Basislastschriftverfahren von ihrem Konto abgebucht. Wenn jedoch kein Kita-Gutschein vorliegt, wird das von der Stadt Hamburg festgelegte Leistungsentgelt, also der Betrag, den die Kindertageseinrichtung insgesamt für die Betreuung des Kindes erhalten würde, abgebucht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 5. des Monats durch das automatische SEPA-Basislastschriftverfahren. Sollte die Zahlung rückbelastet werden, befindet sich der Schuldner automatisch in Zahlungsverzug, was rechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Falls der Schuldner dann weiterhin in Zahlungsverzug sein sollte, behält sich der Vorstand des Elternvereins das Recht vor, dem Kind oder den Kindern der betroffenen Familie den Zugang zur Schule zu verwehren.
- Wird der Unterricht ausnahmsweise nicht kontinuierlich besucht, was selbstverständlich eine Genehmigung voraussetzt, zieht dies dennoch keine Ermäßigung des Schulgeldes nach sich.

X Versicherungen

Die der Schule von der hamburgischen Behörde gewährte Versicherung deckt Unfälle mit Personenschäden, die sich auf dem Schulgelände, bei pädagogischen Exkursionen und auf dem direkten Schulweg, sei es zwischen Elternhaus und Schule oder zwischen dem Wohnort einer anderen zur Aufsicht berechtigten Person und der Schule, ereignen.

Die Schulordnung ist im *Conseil d'École* Nr. 3 des Schuljahres 2017/2018 am 18. Juni 2018 verabschiedet worden.

Änderung § 3 – Punkt 6 – angenommen im Conseil d'établissement am 19.06.2018

Sébastien HENRY
Leiter des Kindergartens und der Grundschule